

4449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundes-Verfassungsgesetz - EWR-B-VG)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates regelt insbesondere die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Fortentwicklung von EWR-Sekundärrecht sowie die Kundmachung von EWR-Recht.

So ist ua. vorgesehen, daß die Bundesregierung dem Nationalrat und dem Bundesrat den Entwurf einer Regelung zuzuleiten hat, über den der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom EWR-Abkommen erfaßten Sachgebiet einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Handelt es sich um eine gesetzändernde Regelung, so kann der Nationalrat oder der Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschliebung kundtun.

Ferner sollen in Durchführung des EWR-Abkommens ergangene gesetzändernde oder Gesetzesergänzende Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Genehmigung des Nationalrates bedürfen. Soweit solche Beschlüsse Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates. Inwieweit für die Genehmigung nicht auf Verfassungsstufe stehende Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Nationalrates dessen Hauptausschuß zuständig ist, soll im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates geregelt werden.

Für Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG sinngemäß anzuwenden sein. Bei verfassungsändernden Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist überdies vorgesehen, Art. 44 Abs. 1 B-VG und bezüglich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 44 Abs. 2 B-VG sinngemäß anzuwenden. Solche Beschlüsse sind ausdrücklich als verfassungsändernd zu bezeichnen. Für Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses auf einfacher Gesetzesstufe soll Art. 140a B-VG, wonach der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen zu erkennen hat, gelten.

- 2 -

Wenn Richtlinien, die in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthalten sind, inhaltlich hinreichend bestimmt sind, soll der Nationalrat bzw. dessen Hauptausschuß - sofern dieser zuständig ist - anlässlich der Genehmigung beschließen können, daß solche Richtlinien durch Verordnung des zuständigen obersten Verwaltungsorgans des Bundes oder der obersten Verwaltungsorgane der Länder umgesetzt werden. In Angelegenheiten der Landesgesetzgebung obliegt ein solcher Beschluß den Landtagen.

Ferner sollen bestimmte Gerichte und unabhängige Verwaltungsbehörden das Recht haben, Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens einzuholen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung am 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundes-Verfassungsgesetz - EWR-B-VG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Ilse G i e s i n g e r
Berichterstatteerin

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender